

PROTOKOLL

Abstimmungsgespräch zum Thema Windpark Jaderaußendeich, Gemeinde Jade

01.09.2021 um 10:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Jade

Teilnehmer*innen:



(Gemeinde Jade)
(Landkreis Wesermarsch)
(Diekmann • Mosebach & Partner)

Begrüßung aller Anwesenden und Eröffnung durch Herrn Bgm. Henning Kaars

Allgemeines:

Herr Diekmann vom Diekmann • Mosebach & Partner stellt kurz die Historie des betreffenden Bauleitplanverfahrens vor und begründet so die Entscheidung der Gemeinde Jade, das Bauleitplanverfahren mit den umfangreichen Vorentwurfsunterlagen zu starten. Wenngleich es noch einige offene Punkte gegeben hat, war es dennoch wichtig, dass das frühzeitige Beteiligungsverfahren gestartet wurde, um auf diesem Weg erstmalig Stellungnahmen einzuholen. Insbesondere deshalb, da es aktuell noch politischer Wille ist, den Windpark Jaderaußendeich umzusetzen.

Formelle Mängel:

Die Verwaltung der Gemeinde Jade sowie das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner erklären, dass die vom Landkreis Wesermarsch aufgeführten Mängel (u.a. die fehlerhaften Beschlüsse sowie Diskrepanz zwischen dem Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan) im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB als nicht schwerwiegend eingestuft werden und im weiteren Verlauf des Verfahrens geheilt werden können. Der Landkreis Wesermarsch beruft sich dabei auf einen vergleichbaren Fall, der vor dem OVG Lüneburg behandelt worden ist. Frau Suhr führt aus, dass sich das angeführte Urteil jedoch auf den Satzungsbeschluss bezieht und nicht bereits auf den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung.

Dies wird zwar vom Landkreis Wesermarsch bestätigt, gleichwohl würden die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Jade dennoch Fehler aufweisen. Zudem müsste das Verfahren im Falle einer gravierenden materiellen Änderung gegebenenfalls ohnehin wiederholt werden. So würde unter anderem bei der Erstellung einer neuen Potentialstudie, da die gegenwärtig als Grundlage für die hier vorliegenden Bauleitplanungen nicht mehr den aktuellen Anforderungen genügt, ohnehin mit einer Dauer von ca. 2-3 Jahren bis zum Satzungsbeschluss gerechnet werden. Daher empfiehlt der Landkreis, den sicheren Weg zu gehen und das gesamte Verfahren noch einmal von Beginn an aufzurollen. Eine Fortsetzung des Verfahrens mit der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hingegen wird als sehr vage und angreifbar angesehen.

Materielle Mängel:

Betreffend des Inhaltes sowie des Alters der aktuell verwendeten Potentialstudie für die Planungsunterlagen des Windpark Jaderaußendeich herrscht Konsens unter den Teilnehmer*innen des Abstimmungsgesprächs. Die Potentialstudie genügt beispielsweise

nicht mehr den aktuellen Anforderungen des Windenergieerlasses Niedersachsen, welcher am 20.07.2021 bekannt gegeben wurde. Das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner führt aus, dass bei der Erstellung einer neuen Potentialstudie, aufgrund des politischen Willens der Gemeinde Jade, zweigleisig gefahren werden müsste. So müsste die neue Potentialstudie zum einen mit den aktuellen Anforderungen (Referenzanlagen mit einer Höhe von 200 m sowie entsprechenden Mindestabständen) und zum anderen mit 150 m hohen Windenergieanlagen, so wie es gegenwärtig der Wunsch der Politik ist (orientiert am Windpark Bollenhagen), erstellt werden. Die neue Studie würde folglich beide Varianten für das gesamte Gemeindegebiet beinhalten. Der Landkreis Wesermarsch bittet darum, bei der Erstellung der neuen Studie frühzeitig beteiligt zu werden und bereits im Voraus bzw. in Zwischenschritten Abstimmungsgespräche dazu zu führen. Ferner führt der Landkreis aus, dass es letztendlich die Entscheidung der Gemeinde ist, ob das Verfahren mit einem gemeinsamen (großen) Bebauungsplan oder mithilfe von zwei separaten (kleinen) Bebauungsplänen durchgeführt werden soll. Dies gilt auch für die Frage, ob es sich dabei um vorhabenbezogene Bebauungspläne oder Angebotsbebauungspläne handeln soll. Auch hier sei die Gemeinde der Träger der Bauleitplanung und muss sich entscheiden, welche Variante weiterverfolgt werden soll. Die Forderung des Landkreises ist klar; gibt es einen Bebauungsplan, muss es eine Erschließung und (sofern es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt) einen Vorhaben- und Erschließungsplan geben. Wird es zwei Bebauungspläne geben, muss es auch zwei voneinander getrennte, separate Erschließungen sowie Vorhaben- und Erschließungspläne geben.

Vom Landkreis wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich die Silhouette der Flächennutzungsplanänderung nicht mit den Geltungsbereichen der zwei vorhabenbezogenen Bebauungspläne deckt. Dies wird vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner damit begründet, dass in dem Bereich, der nicht von den Bebauungsplänen erfasst ist, noch Bestandsanlagen stehen und der derzeitige Flächennutzungsplan hier eine Lücke aufweist, die so geschlossen werden soll. Der Landkreis stellt dar, dass diese Bestandsanlagen vermutlich nach § 35 BauGB genehmigt worden sind. So erklärt sich außerdem deren Standort in einer Vorrangfläche Natur und Landschaft, da das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) nur Bauleitpläne berücksichtigt, die eine Fläche größer als 20 ha aufweisen. Es ist keine generelle Vereinbarkeit gegeben, sodass empfohlen wird, die Silhouette auf den Geltungsbereich der Bebauungspläne zu beschränken. Die Planung muss dem Anpassungsgebot genügen, was aktuell so nicht der Fall ist.

Das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner schlägt vor, dass es, aus ökologischer sowie aus ökonomischer Sicht, denkbar wäre, die Erschließung über den Bestandwindpark zu nutzen. Die Infrastruktur für den Bestandwindpark der 3 Anlagen ist vorhanden und man kann sich deshalb vorstellen, den neuen Windpark auf diesem Weg zu erschließen. Die Erschließung müsste entsprechend in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden, läge voraussichtlich, laut der Aussage der unteren Naturschutzbehörde, auch nicht innerhalb des Vorranggebietes Natur & Landschaft.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Waldflächen in der Flächennutzungsplanänderung und in den Bebauungsplänen nicht identisch sind. Dies wird vom Planungsbüro überprüft und entsprechend angepasst.

Auf Rückfrage zum Schall- und Schattenwurfgutachten erklärt das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, dass es sich entgegen der Auffassung des Landkreises bei den Gutachten um Beurteilungen handelt, die definitiv für die Bauleitplanungen genutzt werden können bzw. den Anforderungen auf Ebene der vorbereitenden sowie verbindlichen Bauleitplanung genügen. Der Gutachter sei bei der Erstellung zwar nicht von festen Anlagentypen, jedoch stets vom „Worst Case“-Szenario ausgegangen, also der Anlagentyp, der den größten Schattenwurf verursacht sowie der Anlagentyp, der am lautesten ist.

Nichtsdestotrotz spricht sich der Landkreis dafür aus, dass spätestens bei Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vollwertige Gutachten vorzulegen sind. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass, falls der Leitfaden Naturschutz dieses Jahr noch kommt, dieser natürlich ebenfalls mit zu berücksichtigen wäre.

Das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner erklärt, den Vorhabenträgern sei bekannt, dass die Potentialstudie sowie die Kartierungen zu alt sind, um das Bauleitplanverfahren mit ihnen weiterführen zu können. Wenn eine neue Studie erstellt und neu kartiert wird, ist ein Beschluss für die öffentliche Auslegung und das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB frühestens im März 2023 denkbar. In dieser Zeit könnte das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB tatsächlich wiederholt werden, um es rechtssicher zu gestalten.

Der Landkreis Wesermarsch weist darauf hin, dass bei einer materiellen Änderung (z. B. nur noch ein Bebauungsplan oder eine veränderte Erschließung) zu prüfen sei, ob der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss für die frühzeitige Auslegung und Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB noch zu halten sei oder ob das Verfahren ganz von vorne zu beginnen ist. Ferner erklärt der Landkreis, dass ein Zielabweichungsverfahren, sofern die verbindliche Bauleitplanung das Vorranggebiet für Natur und Landschaft betrifft, für atypische Fälle gedacht ist. Es stellt sich die Frage, ob es in diesem Fall greifen würde. Darüber hinaus weist der Landkreis darauf hin, dass bei einem Zielabweichungsverfahren eine Vereinbarkeit bzw. das Einvernehmen von allen Trägern öffentlicher Belange vorliegen/geprüft werden muss. Die untere Naturschutzbehörde prüft noch einmal, ob durch die Erschließung ein Vorranggebiet tangiert wird oder nicht und auch, ob sich innerhalb des Plangebietes Kompensationsflächen liegen, die im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden müssten.

Weiteres Vorgehen:

Die Ergebnisse dieses Abstimmungsgesprächs werden für den Fachausschuss im Dezember 2021/Januar 2022 vorbereitet und dort nach Abstimmung mit dem Landkreis und dem Planungsbüro vorgestellt. Die Politik der Gemeinde Jade hat dann Grundsatzentscheidungen zum weiteren Vorgehen zu treffen.

Parallel dazu werden die Vorhabenträger informiert und gebeten, ein weiteres Abstimmungsgespräch mit der Gemeinde Jade zu führen.

Rastede, 07.10.2021

Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner



Anmerkung der Redaktion: Aufgrund aktueller Entwicklungen sowie Rechtsprechungen präferiert das Büro Diekmann • Mosebach & Partner mittlerweile Angebotsbebauungspläne bei Bauleitplanungen, bei denen es sich um die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. Windparks handelt. So stellt es beispielsweise zunehmend eine Schwierigkeit dar, sich - aufgrund von Ausschreibungen für einen bestimmten Windenergieanlagenhersteller - auf einen Anlagentyp festzulegen, was konträr zu dem Detaillierungsgrad eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes steht. Dies gilt ebenso für die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, die nicht für die Windenergieanlagen oder deren Erschließung benötigt und für die Landwirtschaft ausgewiesen bzw. festgesetzt werden. Da der Vorhabenträger i.d.R. nicht gleichzeitig der ansässige Landwirt ist, führt dieser zukünftig auch nicht diese Art der Nutzung (Landwirtschaft) aus, sondern betreibt lediglich die einzelnen Windenergieanlagenstandorte. Zu diesem Widerspruch, zwischen dem Vorhabenbezug des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Festsetzung von landwirtschaftlichen Flächen, existieren bereits einige Urteile des Oberverwaltungsgerichtes, die darin einen Fehler erkennen.